

Die Gemeinnützigkeit des Kleingärtnervereins

Oder: Wie muss er mit den Mitteln
des Vereins umgehen?

(Vortrag für den Landesverband Schleswig-Holstein der
Gartenfreunde e. V. am 22.02.2014 in Ellerhoop)

Die steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützig führt dazu, dass der Verein umfangreiche Steuervergünstigungen erhält. Die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen führt jedoch dazu, dass der entsprechende Verein mit seinem Mitteln nicht mehr nach Belieben verfahren kann. Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit unterwirft sich der Verein besonderen gesetzlichen Vorschriften, deren Verletzung in der Regel zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann und das rückwirkend bis zu 3 Jahre oder mehr. Folge ist die Steuernachzahlung und womöglich die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Steuerverkürzung oder -hinterziehung.

Das Seminar vermittelt Grundlagenwissen über die bedeutendsten Eckpunkte der gesetzlichen Vorschriften zum Gemeinnützigkeit, damit Sie mit den Mitteln des Vereins richtig umgehen können. Aktuelle Rechtsprechung wird dabei genauso einbezogen wie konkrete Fragen und praktische Fallbeispiele der Teilnehmer.

RKPN-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Königsbahnstr. 5
66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 / 13030
Telefax: 06821 / 13040
E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler** in St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
Vertragsrecht (inkl. Kleingartenrecht und Bankvertragsrecht),
Verkehrs(unfall)recht
- Verbandsrechtsanwalt der **Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner**
- Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V**
- **Co-Autor** der kommenden 11. Auflage des von **Dr. Mainczyk** begründeten Kommentars zum **Bundeskleingartengesetz**
- etc.

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

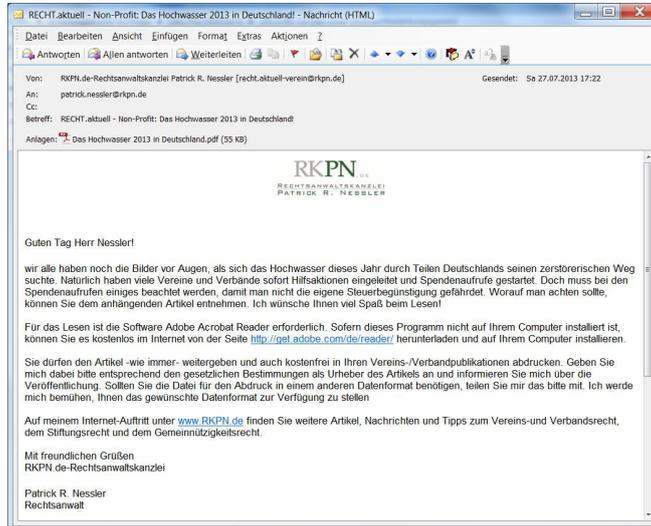
www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

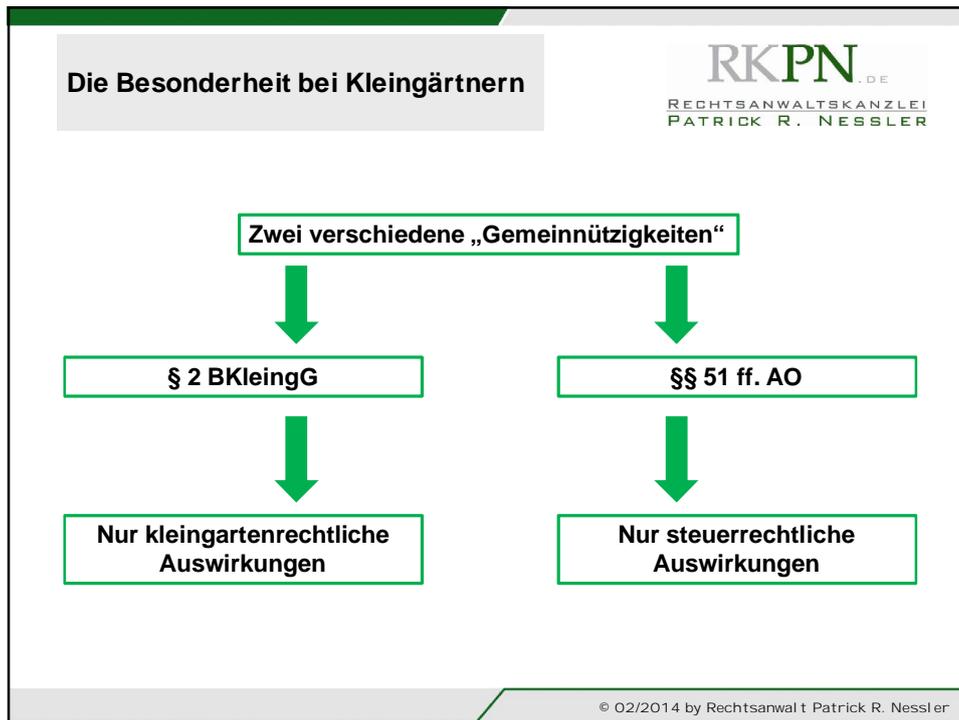


© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Newsletter „RECHT.aktuell“



**Die Gemeinnützigkeit nach dem
Bundeskleingartengesetz**



Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 2 BKleingG:
„Eine Kleingärtnerorganisation **wird** von der zuständigen Landesbehörde **als gemeinnützig anerkannt, wenn** sie im **Vereinsregister** eingetragen ist, sich der **regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung** unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, daß

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die **Förderung des Kleingartenwesens** sowie die **fachliche Betreuung ihrer Mitglieder** bezweckt,
2. erzielte **Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken** zugeführt werden und
3. bei der **Auflösung** der Organisation deren Vermögen für **kleingärtnerische Zwecke** verwendet wird.“

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Folgen ohne kleingärtnerische
Gemeinnützigkeit**



§ 4 Abs. 2 S. 2 BKleingG:

„Ein **Zwischenpachtvertrag**, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, **ist nichtig**.

Nichtig ist auch ein Vertrag zur **Übertragung der Verwaltung** einer Kleingartenanlage, der nicht mit einer in Satz 2 bezeichneten Kleingärtnerorganisation geschlossen wird.“

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Die behördliche Anerkennung als
Voraussetzung**



„Vielmehr bedurfte es entweder einer allgemeinen Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden (so in Sachsen und Braunschweig) oder einer ausdrücklichen Anerkennung im Einzelfall durch die dafür zuständigen Landesbehörden, also eines **rechtserzeugenden Verwaltungsaktes**.“
(BGH, Urt. v. 03.04.1987, Az. V ZR 160/85)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein



Richtlinien über Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht

(Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1986 S. 11)

1.2 **Anerkennungsbehörde** ist:

1.2.1 für alle Kleingärtnerorganisationen, deren Tätigkeit **über** das Gebiet eines **Kreises hinausgeht**, der **Minister** für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ...

1.2.2 für alle Kleingärtnerorganisationen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet eines **Kreises oder einer kreisfreien Stadt** erstreckt (Kreisverbände), der **Landrat bzw. der Oberbürgermeister**. ...

1.2.3 für alle Kleingärtnervereine, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet einer **Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern** erstreckt, der **Bürgermeister**. ...

1.2.4 für **alle übrigen** Kleingärtnerorganisationen der örtlich zuständige **Landrat**. ...

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Prüfungsumfang der Behörde



*„Zur Kassenprüfung gehört die **Überprüfung des gesamten Vermögensbestandes**, d. h. Überprüfung der Einnahmen des Vereins und der Ausgaben. Zu prüfen ist, aus welchen Quellen die Kleingärtnerorganisation Einnahmen erzielt hat. ...*

Zu prüfen ist ferner, für welche Zwecke die Einnahmen verwendet worden sind, ...

Die Rechnungsprüfung umfasst nicht nur die Belegprüfung, sondern auch die Prüfung der Kassenberichte durch Prüfer der Kleingärtnerorganisation, ferner die Prüfung der Protokolle der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.“

(Mainczyk, Bundeskleingartengesetz, § 2 Rnr. 9a)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Prüfungsumfang der Behörde



„Darüber hinaus erstreckt sich die Prüfung auf die **gesamte Tätigkeit der Kleingärtnerorganisation**: Abschluss und die Beendigung von Verträgen unter Einbeziehung der Pachtzinsregelung, Kündigungsentschädigung bzw. Ablösezahlungen, Überprüfung des Vertragsverhaltens im Hinblick auf die kleingärtnerische Nutzung und die Baulichkeiten in der Kleingartenanlage (Abmahnung oder Duldung von Pflichtverletzungen), die Übertragung von Aufgaben an Dritte, z. B. die Ermächtigung von örtlichen Kleingartenvereinen zum Abschluss und/oder Beendigung (Kündigung) von Einzelpachtverträgen oder Überlassung der Verwaltung der Kleingartenanlage, ferner die Überprüfung, ob und inwieweit nicht kleingärtnerische Tätigkeiten verfolgt werden.“

(Mainczyk, Bundeskleingartengesetz, § 2 Rnr. 9b)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Beweismittel im Prüfungsverfahren



§ 84 Abs. 1 LVwG:

„Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen
3. oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
4. Urkunden und Akten beiziehen,
5. den Augenschein einnehmen.“

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Heilungsmöglichkeit nach der Rechtsprechung des BGH

„Ein **Zwischenpachtvertrag**, der nicht mit einer nach Landesrecht als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation abgeschlossen und daher nichtig ist, **wird wirksam, wenn** nach Vollzug des Vertrages die [kleingärtnerische] **Gemeinnützigkeit** der Organisation anerkannt wird.“

(BGH, Urt. v. 03.04.1987, Az. V ZR 160/85)



Nach den vom BGH angeführten Gründen müsste dies auch für die
Verwaltungsverträge gelten.

Die Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Die Anforderungen an Satzung und Geschäftsführung

Oder: Die immer so leidigen „Formalia“.

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

„Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt,
welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,
dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird;
die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.“

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Anforderung an die Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

„Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die **Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.**“



Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

„§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.“

Satzungsmäßige Vermögensbindung

§ 61 AO:

„(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) **(weggefallen)**“

**Neues ausdrückliches
Anerkennungsverfahren**

§ 60a AO:

- „(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
1. auf Antrag der Körperschaft oder
 2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
...“

Die Nachweispflicht

§ 63 Abs. 3 AO:

„Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.“



AEAO zu § 63:

„Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...“

Anforderung an die Aufzeichnungen

§ 145 AO:

- „(1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick** über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.“

Die förderungswürdigen Zwecke

Oder: Welcher Zweck heiligt die Mittel?

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke

§ 52 Abs. 1 AO:

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist **nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen**, dem die Förderung zugute kommt, **fest abgeschlossen ist**, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.“

Einzelne gemeinnützige Zwecke

§ 52 Abs. 2 BGB:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...

8. die Förderung des **Naturschutzes** und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des **Umweltschutzes**, ...
 23. die Förderung der ... **Kleingärtnerei**, ...
- ...“



Vereinsvermögen darf grundsätzlich nur unter Beachtung der Grundsätze der **Selbstlosigkeit** (§ 55 AO), **Ausschließlichkeit** (§ 56 AO) und **Unmittelbarkeit** (§ 57 AO) eingesetzt werden

**Problem: Wettbewerb mit
Unternehmern**

§ 14 S. 1 - 2 AO:

„Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.“



§ 14 S. 3 AO:

„Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.“

Der Zweckbetrieb

§ 65 AO:

„Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner **Gesamtrichtung** dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art **nicht in größerem Umfang in Wettbewerb** tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.“

**Die vier Bereiche des
gemeinnützigen Vereins**

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

**Beispiele für die Zuordnung zu den
vier Bereichen**

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pachteinnahmen • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Geräthen • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

Oder: Wie darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

„Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
- ...
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in **den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

**Bildung von Rücklagen
(§ 58 Nr. 6 AO)**

§ 58 Nr. 6 AO:

„Die Steuervergünstigung wird **nicht dadurch ausgeschlossen**, dass ... eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, ...“



Erforderlich ist bestimmter Grund und ein konkreter Zeitpunkt der Verwirklichung des Rücklagegrundes! Ohne genaue Zeitvorstellung kann diese sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage zulässig sein, wenn die Durchführung des Vorhabens in einem angemessenen Zeitraum (ca. 3 bis 5 Jahre) möglich ist.

**Nicht zeitnah zu verwendende
Mittel**

§ 62 Abs. 3 AO:

„Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.“

Die zweckgebundene Rücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

„Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...“

Die neue Wiederbeschaffungsrücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

„Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen; ...“

§ 7 EStG

Die neue Frist für die freie Rücklage



§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

„Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens **ein Drittel des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung** und darüber hinaus höchstens **10 Prozent der sonstigen** nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden **Mittel**.

*Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung **in den folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden; ...“*

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die neuen Fristen für die Rücklagenbildung



§ 62 Abs. 2 AO:

„Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen

Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.“

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Neue Frist zur Mittelverwendung

§ 63 Abs. 4 AO:

„Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.“



Ziel ist der steuerbegünstigten Körperschaft individuell ausreichend Zeit zu geben, ihre Mittel auch satzungsgemäß einsetzen zu können.
(BT-Drs. 17-12123)

**Die Ausschließlichkeit
nach § 56 AO**

Oder: Wofür darf ich die Mittel des Vereins
verwenden?

**Die Ausschließlichkeit nach
§ 56 AO**

§ 56 AO:

„**Ausschließlichkeit** liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt..“



Nach § 58 AO wird die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...

8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, ...

**Behandlung geselliger
Zusammenkünfte**

Unter geselligen Veranstaltungen oder Zusammenkünften versteht man Veranstaltungen, bei denen im Wesentlichen die vereinsinterne Geselligkeit gepflegt wird.



Werden bei der Veranstaltung Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) erzielt, dann ist sie wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Werden Mitglieder kostenlos bewirtet, dann verstößt dies gegen Grundsatz der Selbstlosigkeit, aber bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze unbeachtlich

Vereinssteuerrechtliche Behandlung von Vereinsreisen

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Bei Reisen kommt es auf den primären Zweck an (AEAO Nr. 4 zu § 67a, Abschn. 116 Abs. 3 UStR) !



Steht der förderungswürdige Zweck eindeutig im Vordergrund
(z. B. die Reise zur Gartenschau): unschädliche Veranstaltung



Steht Erholung der Teilnehmer im Vordergrund (Touristikreisen):
schädliche Veranstaltung



Dürfen Mitglieder kostenlos/preisvergünstigt an Touristikreise
teilnehmen, verstößt dies gegen Grundsatz der Selbstlosigkeit
(bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze unbeachtlich)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Aus dem Ausschließlichkeitsgrundsatz folgt auch, dass etwaige Verluste
der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe grundsätzlich
nicht aus anderen Mitteln des Vereins ausgeglichen werden dürfen.



*„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit
Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß
gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer
Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des
dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem
ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe
zuführt.“*

(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

© 02/2014 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

„Zuführung von Mitteln“ nach Ausgleich von Verlusten

„Die wieder zugeführten Mittel dürfen weder aus Zweckbetrieben oder dem Bereich der steuerbegünstigten vermögensverwaltenden Tätigkeiten noch aus Beiträgen oder anderen Zuwendungen stammen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft bestimmt sind.“

BFH, Ur. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93



AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1: (Ausnahmen)

- Verrechnung mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben möglich
- In den letzten 6 Jahren wurden Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in ideellen Bereich überführt
- etc.

Weitere unschädliche Betätigungen

§ 58 AO:

„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

...

- 2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,*
- 3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,*
- 4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt, ...“*

Die Unmittelbarkeit nach § 57 AO

Oder: Welche Ziele muss ich bei der Mittelverwendung
verfolgen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !